

1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk vom 26.02.2020

Aufgrund der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vom 4. Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S.241) geändert durch Verordnung vom 11. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 79]) und des Gesetzes über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalisiertem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) vom 30. April 2019 (GVBl.I/19.[Nr.9])

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 folgende Ergänzungen beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem § 1 Grundsatz wird der folgende Absatz 2 neu hinzugefügt

Weiterhin können Personen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören aber diese besonders engagiert unterstützen, ausgezeichnet werden.

Artikel 2

(1) Der § 2 Absatz 1 wird um eine weitere Voraussetzung ergänzt:

Auszeichnung des Amtes Niemegk für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst in der **Stufe Silber**:

- Mehrjährige Verdienste in der Förderung oder der Zusammenarbeit in der Feuerwehr des Amtes Niemegk

(2) Der § 2 Absatz 2 wird um eine weitere Voraussetzung ergänzt:

Auszeichnung des Amtes Niemegk für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst in der **Stufe Gold**:

- Außergewöhnliche und mehrjährige Verdienste in der Förderung oder der Zusammenarbeit in der Feuerwehr des Amtes Niemegk

(3) Dem § 2 wird der folgende Absatz 3 neu hinzugefügt:

Die Leistungsstufe in Silber ist keine Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsstufe in Gold.

Artikel 3

(1) Der § 3 Absatz 1 der wird wie folgt neugefasst:

Die Vorschläge, die zur Verleihung des Ehrenzeichens führen sollen, sind vom Ortswehrführer bei der Amtswehrführung bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen und ausführlich zu begründen. Dem Amtsdirektor obliegt jedoch die letztendliche und abschließende Entscheidung zur Verleihung oder Nichtverleihung.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung über die Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemeck tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 27.05.2025



Cornell Röseler

Amtsdirektor

Artikel 6

Die Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk wird mit folgender Anlage ergänzt:

Anlage: 2

Antrag

Gewährung von Ehrenzeichen der nicht ehrenamtlich tätige Personen für die Feuerwehren des Amtes Niemegk

Antragsteller OFW	
Beantragte Stufe Silber/Gold	
Name, Vorname der Person	
Begründung	
Datum / Unterschrift OWF	
Datum / Unterschrift Entscheidung AWF	
Datum / Unterschrift Entscheidung AD	
Datum der Verleihung	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, im Amtsausschuss Niemegk am 15. Mai 2025 beschlossene 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Ehrenzeichen für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst des Amtes Niemegk vom 26.02.2020 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 27.05.2025



Cornell Röseler
Amtdirektor